

ser im Jahre 1112 für kurze Zeit an Stelle des abgesetzten Lothar von Süpplingenburg als Herzog amtiert hatte¹⁵. Das semasiologische Feld des mittellateinischen *avitus* läßt alle genannten Deutungen zu¹⁶. Daß im Jahre 1106 eine kraft Erbrechts begründete Erhebung Ottos von Ballenstedt oder Heinrichs des Schwarzen zum sächsischen Herzog seitens der Fürsten oder des Königs überhaupt ernsthaft erwogen wurde¹⁷ und dafür im lehenrechtlichen Denken des frühen 12. Jahrhunderts schon die Voraussetzungen gegeben waren, ist nicht bezeugt. So dürften keine rechtlichen, sondern allein politische Erwägungen den Ausschlag dafür gegeben haben, daß nicht etwa Otto von Ballenstedt, sondern Lothar zum Herzog erhoben wurde.

Wenn man sich von der Vorstellung löst, die Entscheidung im Jahre 1106 hätte geradezu zwangsläufig auf Lothar hinauslaufen müssen, dann dürfte annäherungsweise jene Perspektive zu gewinnen sein, aus der sowohl Heinrich V. und sein Hof als auch die Fürsten die sächsischen Adelsfamilien auf mögliche Kandidaten für die Herzogswürde gemustert haben. Die Beteiligung der sächsischen Fürsten an der Herzogserhebung ist zwar nicht bezeugt, hat aber der geltenden Rechtsanschauung entsprochen. Dem nach 1182 schreibenden Pöhlde Annalisten zufolge hätten im Jahre 1138 sächsische Fürsten deshalb gegen Konrad III. opponiert, *quia ducatum regionis ipsius absque consilio eorum* dem Markgrafen Albrecht dem Bären verliehen hatte (*concesserat*)¹⁸. Zu den *terrae meliores, viri fortes et nobiles*¹⁹, gehörten neben Lothar mindestens acht Fürsten, die für die Nachfolge des Billungers Magnus in Betracht gekommen sein dürften.

Der Graf Lothar war 1106 etwa 31 Jahre alt, besaß in den sogenannten Grafen von Haldensleben und in den Edelfreien von Querfurt vornehme

¹⁵) Vgl. Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57, 1959) S. 13 f., 152 Nr. 16.

¹⁶) Vgl. O. Prinz, Mittellateinisches Wörterbuch 1 (1967) Sp. 1235 f.

¹⁷) Anders A. Degen, Die Erhebung Heinrichs V. und das Herzogtum Sachsen, MÖIG Erg.-Bd. 14 (1939) S. 138: „Er (Heinrich V.) ernannte den minderberechtigten stärkeren Anwärter (sc. Lothar), ohne den höher berechtigten (sc. Otto von Ballenstedt) zu vergrämen“. Ein erblich begründetes Vorrecht setzen auch voraus Vogt, Herzogtum (wie Anm. 15) S. 9, Stob, Herzogswahl (wie Anm. 2), Ch. Römer, Geschichte, in: H. Heckmann (Hg.), Sachsen-Anhalt. Historische Landeskunde Mitteldeutschlands (1986) S. 10.

¹⁸) Ann. Palidenses auctore Theodoro monacho zu 1138 c. 1, MGH SS 16 (1859) S. 80. Über die Beteiligung der Fürsten an der Herzogserhebung vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876) S. 114–118.

¹⁹) So die Ann. Hildesheimenses zu 1126, ed. G. Waitz, MGH SS rer.Germ. 8 (1878) S. 66 und der Annalista Saxo zu 1126, MGH SS 6 S. 763, über die bei Kulm gegen die Böhmen gefallenen sächsischen Adligen.